

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbestimmungen

(gilt für Neufahrzeuge, Occasionen)

Bestellung

In der Bestellung werden alle Einzelheiten des Vertrages und des Vertragsobjektes genau beschrieben. Vorbehalten bleiben Verbesserungen und Änderungen jeder Art, welche von Herstellerseite beim Abschluss dieses Vertrages vorgenommen werden; der Käufer hat jedoch darauf keinen Anspruch. Sind bei Eigenimport von Fahrzeugen der Firma Erich Neukom busArena für die Homologation in der Schweiz die Bestimmungen nicht erfüllt, kann die Firma Erich Neukom busArena ohne jegliches Entgelt vom Vertrag zurück treten oder kann für die Verzögerung der Inbetriebnahme des Fahrzeuges nicht verantwortlich gemacht werden. Die Firma Erich Neukom busArena ist nur für den Verkauf der Fahrzeuge zuständig. Nach abgeschlossenen Verkaufs-Verträgen, treten automatisch zusätzlich die Bestimmungen des jeweiligen Fahrzeug Lieferanten (Garagen) in Kraft. Ausserdem gelten die Bestimmungen des jeweiligen Fahrzeug Herstellers (z.B. Garantien, Kulenzen, EU Normen).

Angaben in Prospekten, Internet und Katalogen über Gewichte, Brennstoffverbrauch, Geschwindigkeit usw. sind Näherungswerte und unverbindlich. Der vorliegende Kaufvertrag ist für den Käufer mit der Unterzeichnung verbindlich. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, innerhalb von 15 Arbeitstagen seit Unterzeichnung des Vertrages durch den Käufer schriftlich die Unverbindlichkeit zu erklären. Bei Nichtgenehmigung des Vertrages wird keinerlei Entschädigung geschuldet. Andernfalls tritt auch die Verkäuferin in die Verbindlichkeit ein.

Preisänderung

Tritt nach Abschluss des Kaufvertrages, aber vor Lieferung des Kaufgegenstandes eine Preiserhöhung ein, wird eine Preiskorrektur vorbehalten.

Liefertermin

Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so steht der Verkäuferin eine Nachfrist von mindestens einem Monat zu setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist nicht geliefert, so kann der Käufer, nach Ablauf von weiteren 120 Tagen seit der abgelaufenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss, um gültig zu sein, mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Die Fälle höherer Gewalt bleiben vorbehalten (kein Rücktrittsrecht).

Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen irgendwelcher Art aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes; desgleichen, wenn infolge eines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt. Ein Verzug in der Lieferung von Ersatzteilen oder der Behebung von Garantiarbeiten entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Zahlungspflichten.

Annahmeverzug

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Uebernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkäuferin nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten dreitägigen Nachfrist

a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen

oder

b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 20 Prozent des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern.

Zahlungsbedingungen

Ist kein besonderer Zahlungstermin vereinbart, so ist der Kaufpreis bei der Lieferung zu zahlen. Eine Verrechnung des Kaufpreises mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist Verzugszins zu 7 Prozent p.a. geschuldet. Dabei ist die Verkäuferin zum Rücktritt und zur Rückforderung des Vertragsobjektes unter Wahrung ihrer Ersatzansprüche berechtigt, auch wenn das Vertragsobjekt bereits vorher an den Käufer übergegangen ist (Art. 214, Abs 3 OR).

Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich, gemäss Art. 715 ff ZBG, das Eigentum am Vertragsobjekt sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfällige Verzugszinsen und Kosten vor. Bis dahin darf der Käufer das Kaufobjekt weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Vermietung ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Verkäuferin zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestnahme hat der Käufer auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen und die Verkäuferin zu benachrichtigen. Durch Unterzeichnung der Bestellung ermächtigt der Käufer die Verkäuferin zur Eintragung im Eigentums-vorbehaltsregister. Er verpflichtet sich überdies, der Verkäuferin von jedem Wohnortwechsel im voraus Kenntnis zu geben.

Garantie

Die Verkäuferin und der Fahrzeug Lieferant in der Schweiz, überträgt die Werkgarantie auf den Käufer. Diese ersetzt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sowie eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. Von auf der Vorderseite vermerkten Sonderbestimmungen abgesehen, werden gebrauchte Fahrzeuge ohne Garantie geliefert.

Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als gültiges Erfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag allfällig entstehenden Streitigkeiten ist der Standort der jeweiligen Partner Garage von Erich Neukom busArena. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Ort, Datum und Unterschrift Kunde:.....